



**VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG  
DER STADT LAUTA**

## Inhaltsübersicht

§ 1	Anwendungsbereich .....	3
§ 2	Begriffsbestimmungen .....	3
§ 3	Verwaltungskostenpflicht.....	4
§ 4	Kostenverzeichnis, Höhe der Gebühren .....	4
§ 5	Mindestgebühr.....	5
§ 6	Rahmengebühren.....	5
§ 7	Verwaltungskosten in besonderen Fällen.....	5
§ 8	Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren.....	5
§ 9	Verwaltungskostenschuldner .....	6
§ 10	Sachliche Verwaltungskostenfreiheit.....	6
§ 11	Persönliche Gebührenfreiheit.....	7
§ 12	Auslagen .....	8
§ 13	Umsatzsteuer.....	9
§ 14	Entstehung des Verwaltungskostenanspruchs.....	9
§ 15	Verwaltungskostenvorschuss .....	9
§ 16	Verwaltungskostenfestsetzung.....	10
§ 17	Fälligkeit der Verwaltungskosten .....	10
§ 18	Zurückbehaltungsrecht .....	11
§ 19	Reihenfolge der Tilgung .....	11
§ 20	Säumniszuschläge.....	11
§ 21	Zahlungsverjährung.....	12
§ 22	Stundung, Niederschlagung, Erlass .....	13
§ 23	Schlussbestimmungen / In – Kraft – Treten / Außer – Kraft – Treten .....	13

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für individuell  
zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien  
Angelegenheiten der Stadt Lauta  
-Verwaltungskostensatzung-**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S.62) in Verbindung mit dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz vom 05.04.2019 (SächsVwKG) welches als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz) erlassen wurde (SächsGVBl. S. 245) und dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz vom 09.03.2018 (SächsGVBl S. 116), das durch Artikel 2 Absatz. 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Lauta in seiner Sitzung am 19.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen der Stadt.
- (2) Diese Kostensatzung gilt nicht, wenn besondere Gebührenvorschriften anzuwenden sind.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) öffentlich-rechtliche Leistungen sind
1. Tätigkeiten, die die Stadt im Sinne des § 1 Absatz 1 in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis der Stadt, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
  2. sonstige Leistungen, die die Stadt im Sinne des § 1 Absatz 1 im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.
- (2) individuell zurechenbar ist eine Leistung, die
1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder

2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

### **§ 3**

#### **Verwaltungskostenpflicht**

- (1) Die Verwaltungskostenpflicht individuell zurechenbarer öffentlich-rechtlicher Leistungen der Stadt im Sinne des §1 Absatz 1 und die Höhe der Gebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem Kostenverzeichnis.
- (2) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.
- (3) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.
- (4) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

### **§ 4**

#### **Kostenverzeichnis, Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, nach § 2 Absatz 2 die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind sie regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.
- (3) Sofern im Kostenverzeichnis Stundensätze angegeben sind, ist die Gebühr nach Aufwand des Mitarbeiters je angefangener halber Stunde abzurechnen.
- (4) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Union inhaltlich bestimmte Gebührenregelungen enthalten sind, die von dieser Satzung abweichen, finden diese bei der Bestimmung der Gebühren im Kostenverzeichnis Anwendung.

## **§ 5 Mindestgebühr**

Die Mindestgebühr beträgt 10 Euro, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist.

## **§ 6 Rahmengebühren**

Bei Rahmengebühren hat die kostenfestsetzende Stelle die Gebühren gemäß § 4 Absatz 1 und 3 zu bemessen.

## **§ 7 Verwaltungskosten in besonderen Fällen**

(1) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung zu erheben. Von der Festsetzung der Gebühr ist abzusehen, wenn durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Art und Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht; hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Bei der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzende Gebühr bis auf 10 Prozent ermäßigt werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(3) Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes ist eine Gebühr bis zur Höhe der für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen, ist eine Gebühr bis zu 3 000 Euro zu erheben.

(4) Verwaltungskosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht vom Auslagenschuldner verursacht ist.

## **§ 8 Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren**

(1) Für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf ist, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu 150 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000,00 Euro zu erheben. Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Verwaltungskosten erhoben.

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise bevor die Entscheidung über den Rechtsbehelf erlassen ist, beträgt die Gebühr 10 bis 75 Prozent der nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 festzusetzenden Gebühr.

§ 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Hat ein Rechtsbehelf ganz oder teilweise Erfolg und wird auf diesen hin eine öffentlich - rechtliche Leistung vorgenommen oder ein Antrag abgelehnt, bleibt die Erhebung der dafür vorgeschriebenen Verwaltungskosten unberührt.

## **§ 9**

### **Verwaltungskostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
  2. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
  3. der die Verwaltungskosten durch eine abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  4. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 12 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

## **§ 10**

### **Sachliche Verwaltungskostenfreiheit**

- (1) Verwaltungskosten werden nicht erhoben für
1. Leistungen der Rechts- und Fachaufsicht gegenüber Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
  2. durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelte Überwachungsmaßnahmen, die auf Grund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt werden, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
  3. die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes, wenn diese auf Gründen beruhen, die der Betroffene nicht zu vertreten hat,
  4. die Anforderung von Verwaltungskosten, Verwaltungskostenvorschüssen, Beiträgen und die Aufforderung zur Zahlung von Säumniszuschlägen sowie die Festsetzung von Entschädigungen oder Vergütungen und die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen,
  5. Leistungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie einem Beteiligten individuell

zuzurechnen, sind ihm dafür die Verwaltungskosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht,

6. Auskünfte einfacher Art; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern oder Dateien,
  7. Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben,
  8. Verfahren über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüsse, Stipendien, Freiplätze und ähnliche Vergünstigungen sowie über die Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen zur Festsetzung von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld und zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe,
  9. öffentlich-rechtliche Leistungen in Gnadensachen,
  10. Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich des Widerspruchsverfahrens; diese Verwaltungskostenfreiheit erstreckt sich auch auf beamtenrechtliche Prüfungen der Angehörigen der Behörden,
  11. Verfahren wegen Ablehnung eines Amtsträgers,
  12. Entscheidungen über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und andere Petitionen,
  13. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksantrags, des Volksbegehrens und des Volksentscheids,
  14. Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach den §§ 80 und 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung,
  15. andere Amtshandlungen, soweit dies gesetzlich ausdrücklich bestimmt ist.
  16. öffentlich-rechtliche Leistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2; anlässlich des Besuchs von Schulen im Sinne des Sächsischen Schulgesetzes, deren Träger die Stadt Lauta ist, soweit andere gesetzliche Regelungen nichts Abweichendes bestimmen,
- (2) Soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der sachlichen Verwaltungskostenfreiheit nicht erfasst.
- (3) Auch bei Verwaltungskostenfreiheit nach Absatz 1 sind Auslagen im Sinne des § 12, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, von diesem zu tragen.

## **§ 11**

### **Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Zahlung der Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt des Bundes getragen werden;

2. der Freistaat Sachsen und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt des Freistaates Sachsen getragen werden;
3. die Gemeinden, die Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen sowie die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt der genannten kommunalen Körperschaften getragen werden; soweit kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, bei der Wahrnehmung von Weisungsaufgaben öffentlich-rechtliche Leistungen der Stadt im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 in Anspruch nehmen, gilt diese Befreiung auch für Auslagen;
4. die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist; der Leistungsempfänger hat dazu entsprechende Angaben von Amts wegen zu machen;
5. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann. Die in Satz 1 Genannten haben dazu entsprechende Angaben von Amts wegen zu machen.

(2) Nicht befreit sind

1. die Sondervermögen,
2. die Bundesbetriebe sowie die Staatsbetriebe und Landesbetriebe des Freistaates Sachsen und der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland,
3. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts. (z.B. der Gemeinde, Gemeindeverbände und Zweckverbände, der Kirchen und Religionsgemeinschaften)

## **§ 12 Auslagen**

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Absatz 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,



3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Aufwendungen, für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen, werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

### **§ 13 Umsatzsteuer**

Unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

### **§ 14 Entstehung des Verwaltungskostenanspruchs**

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. Im Falle des § 17 dieser Satzung mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrages des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 mit dem Zeitpunkt dieser Aufforderung.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Behörde vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100,00 Euro zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

### **§ 15 Verwaltungskostenvorschuss**

- (1) Eine öffentlich - rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann der Antrag als zurückgenommen behandelt werden; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.

(2) Ein Vorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Verwaltungskosten vorzuschießen, darf ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

## **§ 16 Verwaltungskostenfestsetzung**

(1) Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Sie kann auch mündlich ergehen. In diesem Fall ist sie auf Antrag schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Verwaltungskostenfestsetzung soll zusammen mit der Sachentscheidung erfolgen. Sie ist von Amts wegen innerhalb der Festsetzungsfrist nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung unterblieben ist.

(2) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

(3) Die Verwaltungskostenfestsetzung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden.

(4) Die Festsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist. Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange über einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung oder einen eingelegten Rechtsbehelf nicht unanfechtbar entschieden worden ist oder der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Festsetzungsfrist nicht verfolgt werden kann. Werden nach Ablauf der Festsetzungsfrist noch nicht festgesetzte Kosten im Insolvenzverfahren angemeldet, läuft die Festsetzungsfrist insoweit nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Insolvenzverfahrens ab.

## **§ 17 Fälligkeit der Verwaltungskosten**

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

## **§ 18 Zurückbehaltungsrecht**

Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

## **§ 19 Reihenfolge der Tilgung**

(1) Schuldet ein Verwaltungskostenschuldner mehrere Beträge und reicht bei freiwilliger Zahlung der gezahlte Betrag nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, wird die Schuld getilgt, die der Verwaltungskostenschuldner bei der Zahlung bestimmt. Trifft der Verwaltungskostenschuldner keine Bestimmung, werden zunächst die Geldbußen, sodann nacheinander die Zwangsgelder, die Gebühren, die Auslagen, die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung, die Zinsen und die Säumniszuschläge getilgt. Innerhalb dieser Reihenfolge sind die einzelnen Schulden nach ihrer Fälligkeit zu ordnen; bei gleichzeitig fällig gewordenen Beträgen und bei den Säumniszuschlägen bestimmt der Verwaltungskostengläubiger die Reihenfolge der Tilgung.

(2) Wird die Zahlung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erzwungen und reicht der verfügbare Betrag nicht zur Tilgung aller Schulden aus, derentwegen die Vollstreckung oder die Verwertung der Sicherheiten erfolgt ist, bestimmt der Verwaltungskostengläubiger die Reihenfolge der Tilgung.

## **§ 20 Säumniszuschläge**

(1) Werden Verwaltungskosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 Euro teilbaren Betrag. Bei Zahlung im Lastschriftverfahren gelten die Kosten als am Fälligkeitstag entrichtet.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu drei Tagen nicht erhoben. Dies gilt nicht bei Barzahlung und bei garantierter oder mittels abstrakter Schuldversprechen abgesicherter Kartenzahlung.

(3) Sind mehrere Kostenschuldner hinsichtlich der Kostenschuld als Gesamtschuldner in Anspruch genommen worden, entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. In diesem Fall besteht auch hinsichtlich der für den gleichen Zeitraum verwirklichten Säumniszuschläge ein

Gesamtschuldverhältnis. Insgesamt ist kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

(4) § 17 gilt sinngemäß.

## **§ 21 Zahlungsverjährung**

(1) Ein festgesetzter Kostenanspruch erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. Stundung, Aussetzung der Vollziehung oder Vollstreckungsaufschub,
2. Sicherheitsleistung,
3. eine Vollstreckungsmaßnahme,
4. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
5. Eintritt des Vollstreckungsverbotes nach § 294 Absatz 1 der Insolvenzordnung,
6. Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan,
7. Ermittlungen der Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Verwaltungskostenschuldners,
8. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs.

(4) Die Unterbrechung der Verjährung durch eine der in Absatz 3 genannten Maßnahmen dauert fort, bis

- 1 die Stundung, die Aussetzung der Vollziehung oder der Vollstreckungsaufschub beendet ist,
2. zum Erlöschen der Sicherheit,
3. zum Erlöschen des Pfändungspfandrechts, der Zwangshypothek oder des sonstigen Vorzugsrechts auf Befriedigung,
4. zur Beendigung des Insolvenzverfahrens,
5. zum Wegfall des Vollstreckungsverbotes nach § 294 Absatz 1 der Insolvenzordnung,
6. der Insolvenzplan oder der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan erfüllt ist oder hinfällig wird.

(5) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

(6) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

**§ 22**  
**Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 5 a und Nr. 6 b SächsKAG sind in diesen Fällen die Bestimmungen der Abgabenordnung anzuwenden.

**§ 23**  
**Schlussbestimmungen / In – Kraft – Treten / Außer – Kraft – Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit dem In – Kraft – Treten dieser Satzung tritt die Verwaltungskostensatzung vom 17. September 1997 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Lauta, den 20.10.2020

  
Frank Lehmann  
Bürgermeister



Hinweis auf die Fristen zum Geltend machen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.



Frank Lehmann  
Bürgermeister

**Anlage: Kostenverzeichnis**

<b>lfd. Nr. Leistung</b>	<b>Gebühr in €</b>
<b>1. Anordnungen für den Einzelfall</b>	
1.1. Aufwand für zusätzliche Leistungen Abrechnung nach Zeitaufwand für die Leistung	40,00 € / h
1.2. sonstige Anordnungen zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 €
1.3. Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind	10,00 - 25.000,00 €
Bei der Bemessung dieser Gebühr ist der Verwaltungsaufwand sowie der Wert der Amtshandlung für den Beteiligten zu berücksichtigen	
<b>2. amtliche Beglaubigungen</b>	
2.1. Beglaubigungen von Unterschriften / Handzeichen (§ 34 VwVfG)	10,00 €
2.2. Beglaubigungen von Dokumenten und Schriftstücken (§ 33 VwVfG) je Dokument oder Schriftstück	10,00 - 50,00 €
2.3. Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind je Dokument oder Schriftstück	15,00 - 50,00 €
<b>3. Kopien</b>	
3.1. DIN A4 (bunt) je Seite	0,75 €
3.2. DIN A4 (schwarz/weiß) je Seite	0,70 €
3.3. DIN A3 (bunt) je Seite	0,80 €
3.4. DIN A3 (schwarz/weiß) je Seite	0,75 €
<b>4. Bescheinigungen</b>	
4.1. über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
4.2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	15,00 €
<b>5. Auskünfte und Akteneinsicht aus amtlichen Akten und Büchern und dgl, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind</b>	
<b>5.1. Auskünfte aus Akten des Haupt- und Facharchives</b>	
5.1.1. Suchgebühr	40,00 €/h
5.1.2. Negativbescheinigung	7,50 €
<b>5.2. schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen</b>	
5.2.1. Grundgebühr	10,00 €
5.2.2. je zusätzlicher Seite	5,00 €
<b>5.3. Akteneinsicht</b> Einsichtnahme in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem öffentlichen Verfahren gewährt wird für Dauer der Einsichtnahme	
	40,00 € / h
<b>6. Aufnahme einer Niederschrift, (Anträge, Erklärungen usw., die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird) Die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist von der Gebühr ausgeschlossen. nach Zeitaufwand</b>	
	40,00 € / h

Ifd. Nr. Leistung	Gebühr in €
<b>7. Genehmigungen, Bestätigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen</b> und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit	
7.1. wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist	10,00 € - 50,00 €
7.2. Ausnahmegenehmigung von der Polizeiverordnung	
7.2.1. Genehmigung für Feuerwerk	60,00 €
7.2.2. Genehmigung für Böllern	20,00 €
7.2.3. Genehmigung für öffentliche Veranstaltungen/Open Air pro Tag	50,00 €
7.2.4. Genehmigung für Arbeiten im Freien mit Lärmbelästigung pro Tag	25,00 €
7.2.5. Genehmigung von offenem Feuer pro Feuer	25,00 €
7.3. Bestätigung über die Geeignetheit von Spielgeräten	
7.3.1. erstes Spielgerät	70,00 €
7.3.2. jedes weitere Spielgerät	35,00 €
7.4. Genehmigung zur Führung des Wappens der Stadt Lautau	10,00 € - 750,00 €
7.5. Genehmigung von Sondernutzungen	25,00 €
<b>8. Fristverlängerungen</b>	
8.1. Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verteilung oder Bewilligung erforderlich machen würde	25 % der für die neue Genehmigung usw. vorgesehene Gebühr mindestens 10,00 €
8.2. Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	10,00 € - 40,00 €
<b>9. Fundsachen</b>	
9.1. Fundanzeige und damit im Zusammenhang stehende Verwaltungstätigkeiten einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen	25,00 €
9.2. Fundanzeige und damit im Zusammenhang stehende Verwaltungstätigkeiten einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Tieren	25,00 €
9.3. zusätzlicher Arbeitsaufwand der Verwaltung im Zusammenhang mit dem Vorgang	40,00 € / h
9.4. Bestätigungen / Bescheinigungen des Fundbüros	15,00 €
<b>10. Liegenschaften/Bauamt</b>	
10.1. Vergabe von Hausnummern	60,00 €
10.2. Erklärung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts	30,00 €
10.3. Löschungsbewilligungen	40,00 €
<b>11. Kämmerei</b>	
11.1. Ersatz der Hundesteuermarke bei Verlust	5,00 €
11.2. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 €